



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. 2. Nachtrag vom 15.08.2001 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT-SPARKASSE HILDEN

2. Aufgebot
3. Beschluss

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

4. Hard- und Software für Hildener Schulen im Rahmen des Projektes „Schulen ans Netz“
5. Flachdachsanierung über dem Umkleidetrakt der Turnhalle Hoffeldstr. 106 in Hilden

Jahrgang

8

Nr.

31

Datum 27. August 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
STADT HILDEN**

1. 2. Nachtragssatzung vom 15.08.2001 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3, 20 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|---------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 73,20 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 91,20 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 103,20 Euro je Hund |
| d) ein sogenannter Kampfhund gehalten wird | 613,20 Euro |
| e) zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden | 766,80 Euro |
| | je sogenannter Kampfhund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin am 01. Juli als Jahresbetrag entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlerhafter oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Hundehalter/Hundehalterin, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Hilden, den 04.07.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen den 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.08.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT-SPARKASSE HILDEN

2. **Aufgebot**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
22. Juni 2001	1.156.587
25. Juni 2001	1.666.734
07. Juli 2001	1.306.414
01. August 2001	1.489.673
10. August 2001	1.292.317
15. August 2001	1.609.965

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 20. August 2001
Stadt-Sparkasse Hilden
DER VORSTAND

3. **Beschluss**

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
27. März 2001	1.859.107
12. April 2001	1.687.458
07. Mai 2001	1.831.346
09. Mai 2001	4.314.043
18. Mai 2001	1.189.414

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 20. August 2001
Stadt-Sparkasse Hilden
DER VORSTAND

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

4. **Hard- und Software für Hildener Schulen im Rahmen des Projektes „Schulen ans Netz“**

Los 1: 54 PC-Systeme

Los 2: 68 Monitore
 Los 3: 4 Server-PCs
 Los 4: 4 Laserdrucker und 4 Tintenstrahldrucker
 Die losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

Spätester Liefertermin: 14 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 9 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10083 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum **11.09.2001** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Mit dem Angebot ist eine Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen vorzulegen.

Die Bieter sind bis zum 25.09.2001 an ihr Angebot gebunden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

5. Flachdachsanierung über dem Umkleidetrakt der Turnhalle Hoffeldstr. 106 in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung: Bituminöse Abdichtung des vorhandenen Flachdaches (ca. 620 qm groß)
 Ausführungstermin: 41./42. KW 2001 (Herbstferien NRW)

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 29.08.2001 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 7 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 14 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle, per Verrechnungsscheck, der der Anforderung beiliegen muß, oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10084 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 18.09.2001, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **18.09.2001, 11:00**

Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < Vorlage „Allgemein bauaufsichtlicher/baurechtlicher Zulassung“ durch gültige Prüfberichte der BAM oder entsprechend FMPA. (Entsprechend § 17 LBO resp. § 20 MBO) ab 1. Januar 1996, Kennzeichenverordnung für Bauprodukte.
- < Vorlage „Allgemein bauaufsichtlicher/baurechtlicher Zulassung“ durch gültige Prüfberichte der BAM oder entsprechend FMPA. (Entsprechend § 17 LBO resp. § 20 MBO) ab 1. Januar 1996, als Abdichtungssystem.
- < Nachweise einer amtlichen Güteüberwachung durch die BAM oder gleichrangige FMPA-Institute unter Vorlage des gültigen Überwachungsvertrages.
- < Gültige und vollständige Prüfzeugnisse anerkannter Institute (BAM/FMPA) nach DIN 52123/52133.
- < Gültiges amtliches Prüfzeugnis nach DIN 4102, Teil 7, auf Widerstandsfähigkeit gegenüber Flugfeuer und strahlende Wärme mit prüfkörperbau wie beschrieben.
- < Gültiges Prüfzeugnis über die Baustoff-Klassifizierung nach DIN 4102, Teil 4 (mind. Baustoffklasse B II).
- < Versicherungsnachweis über 10 Jahre Material-Garantie unter Bekanntgabe der Deckungssummen für ein- und mehrmalige Inanspruchnahme in Schadensfällen über anerkannte Versicherungen.
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 01.10.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

